

SÜC Energie und H₂O GmbH

Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (Gas)¹

Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung	Netto in €	Brutto² in €
Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Absperr-einrichtung/Zähler (maximal 2 Anfahrten):		
- Für die Unterbrechung oder maximal 2 entsprechende Sperrver-suche ³ :	78,26	-
- Für die Wiederherstellung während der Geschäftszeiten ⁴ der SÜC mit Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Gasinstallation nach TRGI, im Rahmen derer die Gasgeräte zugänglich sein müssen:	141,74	168,67
- Für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten ⁴ der SÜC:	261,12	310,73
Falls ein Öffnungstermin vereinbart und dieser seitens des An-schlussnehmers/Anschlussnutzers nicht eingehalten wurde, je Ter-min:	52,17	62,08
Bei Stornierung des Sperrauftrages ³ :	78,26	-
Sperrankündigung (pauschal) ³ :	10,60	-
Je SÜC-Monteurstunde:	66,10	78,66

Die vorbezeichneten Entgelte werden dem Transportkunden (Lieferant) in Rechnung gestellt. Die Leistungen gelten jeweils als vom Netzbetreiber (SÜC) erbracht, wenn die SÜC mindestens einmal versucht, die Unterbrechung und/oder die Wiederaufnahme des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung vorzunehmen, die Vornahme aber aus Gründen, die die SÜC nicht zu vertreten hat, erfolglos bleibt (beispielsweise bei Zutrittsverweigerungen des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers).

Der Lieferant ist verpflichtet, die Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung dem betroffenen Anschlussnehmer/Anschlussnutzer entsprechend der gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Bestimmungen anzukündigen. Die SÜC ist gegenüber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nicht zu einer eigenen Ankündigung der Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung verpflichtet.

Im Falle der Zutrittsverweigerung durch den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder bei sonstiger Erfolglosigkeit der Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung, die die SÜC nicht zu vertreten hat, ist die SÜC nicht verpflichtet, ohne eine erneute Kostentragung durch den Lieferanten mehr als zwei Sperrversuche zu unternehmen und/oder zur Durchsetzung der Sperrung rechtlich gegen den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer vorzugehen. Letzteres obliegt ausschließlich dem Lieferanten selbst.

¹ Gültig ab 1. April 2024

² Die ausgewiesenen Bruttopreise beinhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

³ Diese Beträge sind nicht steuerbar.

⁴ Mo. bis Do. 08:00 bis 16:00 Uhr, Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr

SÜC Energie und H₂O GmbH

Seite 2

Wiederherstellungen des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung erfolgen grundsätzlich nur während der Geschäftszeiten³ der SÜC. Die entsprechende Terminierung obliegt der SÜC. Voraussetzung ist das Vorliegen eines unter www.suec.de veröffentlichten Wiederinbetriebnahmeauftrages. Die Kosten der Wiederherstellung sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.